



Vereinbarung zur Wasserzähler-Selbstablesung

zwischen **XY**
(nachstehend „**Eigentümerschaft**“ genannt)

Postadresse: **XY**
E-Mail-Adresse: **XY**
Festnetznummer: **XY**
Mobilnetznummer: **XY**

und der Seeländischen Wasserversorgung, Gemeindeverband
(nachstehend „**SWG**“ genannt)

Postadresse: Bremgartenweg 3a, 3252 Worben
E-Mail-Adresse: info@swg-worben.ch
Festnetznummer: 032 387 20 40

im folgenden Objekt

Liegenschaft: **XY**
Wasserzähler-Nummer: **XY**

1. Ausgangslage

Im oben erwähnten Objekt ist die Ablesung des Wasserzählers nicht von ausserhalb der Liegenschaft möglich (wie dies Art. 23 Abs. 4, WVR verlangt). Deshalb wird im gegenseitigen Einverständnis der Eigentümerschaft und der SWG die vorliegende Vereinbarung abgeschlossen.

2. Rechte und Pflichten der Eigentümerschaft

- Die Eigentümerschaft erhält das Recht auf einen Wasserzähler ohne (resp. mit deaktiviertem) Funksender.
- Im Gegenzug verpflichtet sich die Eigentümerschaft,
 - der SWG gegenüber ihre Erreichbarkeit sicherzustellen und allfällige Mutationen ihrer Kontaktdaten umgehend zu melden (insbes. E-Mail-Adresse und Mobilnetznummer).
 - jährlich zwischen dem 01.01. und 15.01. den Zählerstand sowie allfällige Fehlermeldungen abzulesen und der SWG per E-Mail (mittels Fotos des Zählerdisplays gemäss Rückseite) mitzuteilen. Die Eigentümerschaft erhält jeweils Anfang Jahr per E-Mail die Aufforderung zur Selbstablesung an die von ihr gemeldete E-Mail-Adresse.
 - allfällige Kostenfolgen zu tragen, die sich bspw. wegen nicht fristgerechter Rückmeldung, unvollständigen oder falschen Angaben, etc. ergeben.

3. Rechte und Pflichten der SWG

- Die SWG installiert im oben genannten Objekt einen Wasserzähler ohne (resp. mit deaktiviertem) Funksender.
- Die SWG sendet jeweils Anfang Januar die Aufforderung zur Wasserzähler-Selbstablesung an die von der Eigentümerschaft gemeldete E-Mail-Adresse und gewährt der Eigentümerschaft für die Selbstablesung eine Frist von zwei Wochen.
- Führt eine Pflichtverletzung der Eigentümerschaft zu Kostenfolgen, ist die SWG berechtigt, diese der Eigentümerschaft zu verrechnen. Es gelten das Reglement und der Tarif der SWG.

4. Allgemeine Bestimmungen

- Die Vereinbarung tritt mit der gegenseitigen Unterzeichnung in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Beide Vertragspartner erhalten je ein Original.
- Die Vereinbarung ist mit einer sechsmonatigen Kündigungsfrist schriftlich kündbar.
- Der Gerichtsstand ist am Sitz der SWG.

Ort, Datum:

Ort, Datum:

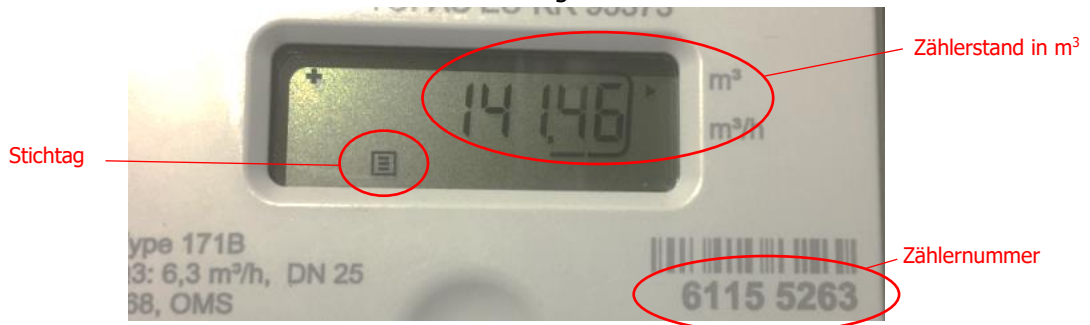
Die Eigentümerschaft:

Die SWG:

Anhang:

Umfang und Dokumentation der Wasserzähler-Selbstablesung

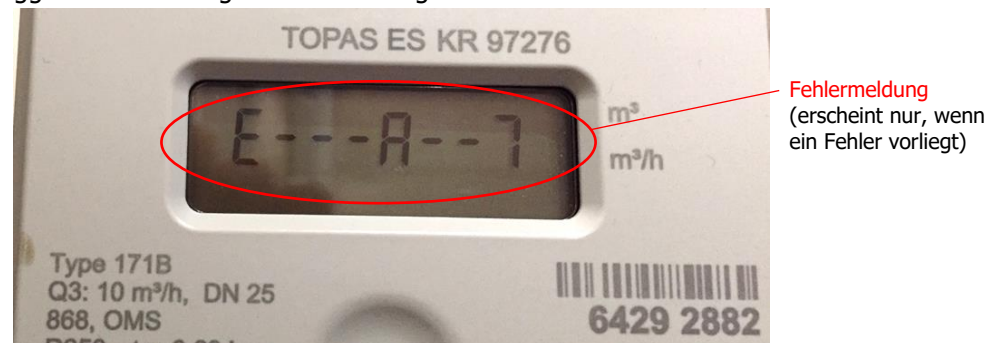
- Damit die Eigentümerschaft die Zählerablesung problemlos selbst vornehmen kann, wird sie durch Personal der SWG instruiert und erhält eine Bedienungsanleitung (siehe Beilage).
- Die Selbstablesung ist mit den folgenden Bildern zu dokumentieren, welche der SWG per E-Mail zuzustellen sind:
 - Bild 1: Gesamtverbrauch am Stichtag



- Bild 2: Stichtagsdatum



- ggf. Bild 3: allfällige Fehlermeldungen



- Wichtig ist, dass die Lichtverhältnisse eine problemlose Ablesung ermöglichen und auf jedem Bild auch die Zählernummer ersichtlich ist.

Beilage:

- Bedienungsanleitung zum Wasserzähler